

Wasserleitungsordnung

der Gemeinde Umhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen hat mit Beschluss vom 06.09.2001 auf Grund der Art. 118 Abs. 6 BVG, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzungen erlassen:

Betriebszweck

§ 1

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser. Hievon ausgenommen sind die Ortsteile Niederthai, Köfels und Farst.

Anschluss und Benützungszwang

§ 2

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Grundstücke besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 150 m vom Ortsnetz der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
3. Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten erwachsen.
4. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

Ausführung

§ 3

Die Gemeinde lässt auf Rechnung und Gefahr des Grundeigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis zu mindestens einem Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen.

Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.

Die Ausführung der weiteren Zuleitung bzw. Zuleitungen ab der im Absatz 1 begrenzten Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde Umhausen und unter Aufsicht des zuständigen Brunnenmeisters auf eigene Kosten zu veranlassen. Hierbei sind die jeweils geltenden Bestimmungen der ÖNORM anzuwenden. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Zuleitung bzw. Zuleitungen vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung bzw. Zuleitungen obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Wasserlieferung

§ 4

1. Die Wasserlieferung erfolgt, ausgenommen für den Fall des Eintretens von Elementarereignissen oder von sonstigen Notstandsfällen, ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperrern. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
Bei auftretenden Versorgungsschwierigkeiten wie z.B. geringe Quellschüttung, Leitungsdefekt udgl. kann der Bürgermeister besondere Wassersparmaßnahmen bis auf weiteres anordnen.
2. Betriebseinschränkungen oder Absperrungen von Wasserversorgungsanlagen werden tunlichst vorher bekanntgegeben. Bei Schäden die durch die Verunreinigung des Wassers, Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge unvermeidbarer betriebsbedingter Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung oder infolge naturbedingten Wassermangels entstehen, steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.
3. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der Eigentümer den Wasserbezug der Gemeinde Umhausen abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.

Wasserzähler

§ 5

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.

2. Für die Anschaffung, den Einbau, die periodische Nacheichung und Wartung des Wasserzählers wird vom Grundeigentümer eine jährliche Zählergebühr eingehoben.
3. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 % trägt die Gemeinde Umhausen die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu ersetzen.
4. Die Wasserzähler sind an einem leicht zugänglichen, frostsicheren, einvernehmlich mit der Gemeinde festzulegenden Ort im Gebäude des Anschlusswerbers anzubringen.
Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich zu melden. Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes haftet für unsachgemäße Behandlung der Wasserzähler und der Absperrvorrichtungen.
5. Der Grundstückseigentümer ist auch dann zur Bezahlung des Verbrauches verpflichtet, wenn der Wasserverbrauch durch Frosläufe und Schäden in den Entnahmestellen oder Undichtheit an der Hausleitung verursacht worden ist.

Wasserabgabe zu vorübergehenden Zwecken

§ 6

Außer zu Feuerlöschzwecken bedarf jede Wasserentnahme aus Hydranten einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde Umhausen.

Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

§ 7

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuteilungen nach § 3 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieser ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

Zur Erfüllung der Aufgaben haben die Grundstückseigentümer den von der Gemeinde Beauftragten den Zutritt auf die betreffenden Grundstücke und die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu gestatten.

Gebühren

§ 8

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

Einstellung der Wasserlieferung

§ 9

1. Die Gemeinde kann die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen des Eigentümers einstellen, wenn
 1. widerrechtlich Wasser entnommen wird
 2. Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen (z.B. Plomben) beschädigt werden.
 3. den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert, die Durchführung von erforderlichen Arbeiten (z.B. Behebung von Rohrbrüchen) unmöglich macht oder die erforderlichen Auskünfte nicht gibt.

Berechtigte und Verpflichtete

§ 10

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

Strafbestimmungen

§ 11

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 1.820,00 (ATS 25.043,75) bestraft.

Inkrafttreten

§ 12

Die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Umhausen tritt mit 1.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Wasserleitungsordnungen der Gemeinde Umhausen ihre Gültigkeit.